# MAX-TRAEGER-STIFTUNG



Geschäftsführung: Reifenberger Straße 21 · 60489 Frankfurt am Main Telefon (0 69) 7 89 73-0 · Telefax (0 69) 7 89 73-2 02

Postanschrift: Postfach 90 04 09 · 60444 Frankfurt am Main

Verfassung

in der Fassung Oktober 1987

# MAX TRAEGER,

der in schwerer Zeit im Januar 1947 das Fundament der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände legte und in selbstloser Aufopferung und ständigem Mühen um Schule und Kind verantwortlicher Sprecher und Vorbild der deutschen Lehrerschaft wurde,

sowie in dem Willen, der Forschung auf dem Gebiet der Erziehungs- und Schulwirklichkeit voranzuhelfen,

errichtet die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverein e.V.) hiermit eine selbständige rechtsfähige Stiftung mit folgender

#### **VERFASSUNG**

# § 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

# Max-Traeger-Stiftung.

Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

# § 2 Zweck

Die Max-Traeger-Stiftung dient der wissenschaftlichen Erforschung der Erziehungs- und Schulwirklichkeit sowie der Hochschulwirklichkeit. Sie erteilt Forschungsaufträge und kann deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Soweit andere Forschungsarbeiten in den Rahmen der Max-Traeger-Stiftung fallen, kann sie

- a) Diplomanden-, Promotions- und Habilitationsarbeiten fördern,
- b) Zuschüsse zu Forschungsvorhaben geben,
- c) die Drucklegung und Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse fördern,

sofern das Recht gesichert ist, diese Arbeiten in der Schriftreihe der Max-Traeger-Stiftung herauszugeben.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977".

## § 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- 1. Vorstand
- 2. Kuratorium
- 3. Wissenschaftlicher Beirat

Ihre Geschäftsordnung bestimmt das Kuratorium.

Die Tätigkeit der Mitglieder aller Organe ist ehrenamtlich. Ersatz der Auslagen wird gewährt.

#### § 4 Vorstand

Der Vorstand ist personengleich mit dem Geschäftsführenden Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft/Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverein e.V.).

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Es bereitet die Erteilung von Forschungsaufträgen und sonstige Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks vor.

Innerhalb des Vorstands leitet die erste Vorsitzende die Geschäfte der Stiftung. Sie kann zur Durchführung ihr obliegender Aufgaben einen Dritten beauftragen.

Der 2., ggf. 3. Vorsitzende vertreten sie im Behinderungsfall und treten bei ihrem Ausscheiden an ihre Stelle.

#### § 5 Vertretung nach außen

Vorstand im Sinne von §§ 86, 26 BGB ist die erste Vorsitzende.

Ihre Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende, ist auch er verhindert, der 3. Vorsitzende.

#### § 6 Kuratorium

Das Kuratorium ist personengleich mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverein e.V.).

Das Kuratorium kann dem Vorstand Anregungen und Weisungen auf allen Gebieten der Stiftung geben. Es entscheidet über die Erteilung von Forschungsaufträgen und über die Auswertung ihrer Ergebnisse.

#### § 7 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und das Kuratorium bei der Erfüllung der aus dem Stiftungszweck erwachsenden wissenschaftlichen Aufgaben.

Der Wissenschaftliche Beirat wird durch das Kuratorium gewählt und besteht aus mindestens drei, höchsten dreizehn Personen, die nicht notwendig Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Zugehörigkeit zum Vorstand oder Kuratorium schließt Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat aus.

Die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann Ersatzberufung für den Rest der laufenden Amtszeit des Ausscheidens erfolgen.

Aus dem ersten Wissenschaftlichen Beirat bleibt die Hälfte der Mitglieder (Abrundung nach oben) drei Jahre im Amt. Ihre Auswahl trifft der Wissenschaftliche Beirat durch Los.

#### § 8 Stiftungsvermögen

Das Stiftungskapital beträgt DM 110.000,--, von denen DM 80.000,-- von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, DM 20.000,-- von dem Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverein e.V. und DM 10.000,-- vom Land Hessen aufgebracht werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 9 Rechnungslegung

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Unabhängig davon hat der Vorstand alle drei Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Kuratorium vorzulegen ist.

## § 10 Sonderregelungen zu §§ 4 und 6

Besteht ein Geschäftsführender Vorstand oder ein Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände nicht, treten an deren Stelle die Institutionen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband).

Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverein e.V. hat das Recht, in den Vorstand weitere zwei Mitglieder und in das Kuratorium weitere elf Mitglieder (die zwei Vorstandsmitglieder eingeschlossen) zu wählen.

#### § 11 Verfassungsänderung

Zur Änderung der Verfassung ist außer den gesetzlichen Erfordernissen eine Beschlußmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratorium erforderlich.

#### § 12 Aufhebung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so ist das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, möglichst unter Berücksichtigung der mit dieser Stiftung verfolgten Zwecke zu verwenden.

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Restvermögen für den Heinrich-Rodenstein-Fonds e.V. zu verwenden.

# § 13 Mitwirkung der Behörden

Erwerb von Grundstücken und Verfügungen über Grundstücke sind bei der staatlichen Aufsichtsbehörde,

Beschlüsse gem. §§ 11 und 12 sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt zur Genehmigung

vorzulegen und erst nach Genehmigung auszuführen.

# **Anhang**

- 1. Die Max-Traeger-Stiftung wurde am 17. September 1960 errichtet und durch Beschluß des Hessischen Kabinetts am 20. Dezember 1960 genehmigt und erlangte damit ihre Rechtsfähigkeit.
- 2. Die Gemeinnützigkeit wurde durch das Finanzamt Frankfurt am Main Börse am 27. September 1960 vorläufig anerkannt (Teilbezirk 11/Üb 1446).
- 3. Der § 2 der Verfassung ist vom Kuratorium der Max-Traeger-Stiftung in der Sitzung vom 06. Mai 1967 Urkundenrolle Nr. 164/67 des Notars Ellger in Dortmund beschlossen worden. Diese Änderung ist vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 06. Juni 1967 genehmigt und damit wirksam geworden.
- 4. Gemäß Schreiben des Hessischen Kultusministers vom 16. Juli 1963 Z 2 094/0231 hat das Land Hessen der Max-Traeger-Stiftung als Beitrag zum Kapitalstock einen Betrag von DM 10.000,-- zur Verfügung gestellt.
  - Dementsprechend wurde durch Beschluß des Kuratorium der Max-Traeger-Stiftung vom 13. Mai 1972 der § 8 der Verfassung dahingehend geändert, daß sich das Stiftungskapital von DM 100.000,-- auf DM 110.000,-- erhöht hat.
- 5. Die durch den vorgenannten Beschluß vom 13. Mai 1972 erfolgte Satzungsänderung ist durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 14. Juni 1972 III 6 25 d 04/11 (26) 101 und durch das Finanzamt Frankfurt am Main Börse mit Schreiben vom 21. Juni 1972 VTB 227 Üb 1446 genehmigt worden.
- 6. Das Kuratorium der Max-Traeger-Stiftung hat auf der Sitzung am 09. Mai 1987 in Köln die Änderung der §§ 2, 8 und 12 beschlossen.
  - Diese Änderungen sind durch den Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 27. Oktober 1987 III 6/11 a 25 d 04/11 (12) 100 genehmigt worden.
- 7. Die am 17. September 1960 in Kassel beschlossene, am 06. Mai 1967, am 13. Mai 1972 und am 09. Mai 1987 geänderte Verfassung ist die zur Zeit gültige Verfassung der Max-Traeger-Stiftung.

Frankfurt am Main, im Oktober 1987